



Christina, Miriam, Lisa, Richard, Daniel

Asylantenbetreuung

Gültig: Gilt im gesamten Bundesgebiet der Republik Österreich.
Ab Kundmachung sofort bis auf Widerruf (neue Regelung)

Präambel/Grundsatz:

Ziel des Gesetzes ist es, allen Asylanten in Österreich ein menschenwürdiges und den Menschenrechten entsprechendes Leben zu ermöglichen.

§1 Inhalt:

Jede Gemeinde ist verpflichtet, pro 1000 Einwohner 10 Asylanwerber aufzunehmen. Diese werden dann von Freiwilligen betreut, um auf diese Weise eine Integration in die Gesellschaft zu erreichen.

Begriffsbestimmung:

Als Asylanten werden Personen bezeichnet, die direkt nach ihrer Flucht nach Österreich aufgegriffen werden oder sich bei den Behörden melden.

Ausgenommen:

Dieses Gesetz gilt nicht für Gemeinden unter 500 Einwohnern.

§2 Verantwortungsregelung:

Für die Durchführung dieses Gesetzes sind BürgermeisterInnen und Gemeinderäte zuständig.

§3 Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

Bei Zuwiderhandlung wird eine Pönale von € 10.000.- pro nichtbetreutem Asylanten pro Jahr zu entrichten. Dieses Geld wird ausschließlich für die Betreuung der Asylanten verwendet.

- keine Angabe -

3. Klasse NMS Randegg

